Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Münster, Köln, Düsseldorf ausschließlich per E-Mail



Aktenzeichen: 223 - Justiziariat bei Antwort bitte angeben

Umsetzung des Cannabisgesetzes im schulischen Bereich

Das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) ist zum 01. April 2024 in Kraft getreten. Dieses Artikelgesetz beinhaltet insbesondere das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (Med-CanG) sowie Änderungen in anderen Gesetzen.

Für den schulischen Bereich sind im Wesentlichen zwei Vorschriften im KCanG relevant (§§ 5 und 36). Hinzu kommen die Präventionsaufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung - BZgA (§ 8 KCanG).

Auskunft erteilt: Frau Heinrich

Telefon 0211 / 5867-3355
Telefax 0211 / 5867-3220
Josephine.Heinrich@msb.nrw.de

1. Konsum von Cannabis

1.1. Konsum, Begriffsbestimmungen

Zum Cannabiskonsum zählen insbesondere das Rauchen, das Verdampfen sowie das Verzehren von Cannabis (zum Beispiel sog. Haschkekse). Begriffsbestimmungen unter anderem bezüglich Canna-binoide, Tetrahydrocannabinol (THC), Cannabidiol (CBD), Marihuana, Haschisch und Cannabis ergeben sich aus § 1 KCanG.

1.2. Konsumverbot von Cannabis im schulischen Kontext

1.2.1. Schulgebäude, Schulgrundstück

Im Schulgebäude sowie auf dem Schulgrundstück ist der Cannabiskonsum verboten (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KCanG). Dieses Verbot gilt sowohl für Minderjährige als auch Volljährige.

1.2.2. Klassenfahrten, Tagesausflüge

1.2.2.1. Mit minderjährigen Schülerinnen oder Schülern

Bei Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes ist der Cannabiskonsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ebenfalls verboten (§ 5 Ab-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Seite 2 von 5

satz 1 KCanG). Das bedeutet, dass bei Unterricht an einem außerschulischen Lernort sowie bei Klassenfahrten und auf Tagesausflügen mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern kein Cannabis konsumiert werden darf. Bei gemischten Klassen und Kursen greift das gesetzliche Konsumverbot bereits dann, wenn nur eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig ist.

1.2.2.2. Mit volljährigen Schülerinnen oder Schülern

Nehmen hingegen nur volljährige Schülerinnen und Schüler an einer Klassenfahrt oder an einem Tagesausflug teil, so dürfen diese auf den ersten Blick Cannabis konsumieren, sofern nicht Minderjährige in unmittelbarer Gegenwart sind.

Von einer unmittelbaren Gegenwart von Minderjährigen ist allerdings bei Klassenfahrten und Tagesausflügen regelmäßig auszugehen, da die Unternehmungen an den Zielorten ganz überwiegend zu einer solchen Gegenwart führen dürften. Insofern ist beispielsweise auch die Regelung des Konsumverbotes in Fußgängerzonen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 KCanG zu berücksichtigen; in Fußgängerzonen ist in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr stets mit der unmittelbaren Gegenwart von Minderjährigen zu rechnen.

Mithin ist von der gesetzgeberischen Intention – einerseits den Cannabiskonsum zum Teil zu legalisieren, andererseits den gesundheitlichen Kinder- und Jugendschutz wirksam durchzusetzen – davon auszugehen, dass auch bei einer Klassenfahrt oder einem Tagesausflug mit ausschließlich volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Konsum von Cannabis verboten ist, da sich regelmäßig Minderjährige in unmittelbarer Gegenwart befinden dürften.

Zudem lässt sich darüber hinaus ein Konsumverbot auch aus § 54 Absatz 5 Satz 3 SchulG herleiten. Hiernach ist – mit Blick auf Satz 1 – der Genuss von sonstigen Rauschmitteln insbesondere im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes nicht zulässig.

Ferner ist auch schon im Rahmen der schulischen Präventionsarbeit nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass volljährige Schülerinnen und Schüler kein Cannabis konsumieren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch den Konsum von Cannabis gesundheitlich schwer gefährdet sind. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Gehirn bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch nicht vollständig ausgereift ist. Der Konsum von Cannabis kann zu strukturellen Veränderungen des Gehirns führen und überdies kognitive Störungen und neurologische Funktionsdefizite nach sich ziehen.

1.3. Verantwortlichkeit für Einhaltung des Konsumverbotes

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der genannten Konsumverbote liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 59 Absatz 8 SchulG).

Bei Unterricht an einem außerschulischen Lernort sowie bei Tagesaus- Seite 3 von 5 flügen und Klassenfahrten obliegt diese Verantwortlichkeit den durchführenden oder begleitenden Lehrkräften.

1.4. Sanktionen bei Verstoß gegen Konsumverbot

Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Konsumverbote kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 36 Absatz 1 und 2 KCanG). Das Bußgeldverfahren wird von der kommunalen Ordnungsbehörde durchgeführt (§ 1 Satz 1 Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung - COwiVO).

Daneben stellt ein Verstoß gegen das Konsumverbot durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück sowie bei sonstigen schulischen Veranstaltungen eine Pflichtverletzung dar, die neben einer Ahndung nach der COwiVO – auch zu erzieherischen Einwirkungen (§ 53 Absatz 2 SchulG) oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG) führen kann.

Verstöße durch Lehrkräfte oder durch sonstiges schulisches Personal können dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1.5. Konsumverbot von Cannabis außerhalb eines schulischen Kontextes

Zudem besteht ein Konsumverbot in Sichtweite von maximal 100 Metern um die Eingangsbereiche von Schulen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KCanG). Diese sog. 100-Meter-Sichtweite-Regelung gilt nicht nur in Bezug auf Schulen, sondern auch in Bezug auf Kinderspielplätze, Kinderund Jugendeinrichtungen oder auch öffentlich zugänglichen Sportstätten (vgl. § 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 KCanG). Folglich handelt es sich nicht um eine "schulische Vorschrift", sondern um eine Vorschrift, die dem Kinder- und Jugendschutz dient (vgl. hierzu die Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf bezüglich der 200-Meter-Schutzzone; Bundestag-Drucksache 20/8704, Seite 95 am Ende).

Wie auch bezüglich des nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutz-gesetzes (NiSchG NRW) endet auch bezüglich der 100-Meter-Sichtweite-Regelung des KCanG die Verantwortlichkeit für die Ein-haltung von Verboten "am Schultor". Demnach sind Schulleitungen nicht berechtigt, Verstöße gegen die 100-Meter-Sichtweite-Regelung zu ahnden. Vielmehr sind hierfür die kommunalen Ordnungsbehörden zuständig. Es wird Schulen empfohlen, erforderlichenfalls gegenüber Dritten auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Gleichwohl besteht vor dem Hintergrund des § 42 Absatz 3 SchulG ein Konsumverbot von Cannabis, wenn sich dieser Konsum auf die Teilnahmemöglichkeit einer Schülerin oder eines Schülers am Unterricht bezieht. Nach der genannten Vorschrift haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Schülerinnen und Schüler sind somit insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich an diesem aktiv

Seite 4 von 5

zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen sowie die Hausaufgaben zu erledigen. Es stellt somit eine Pflichtverletzung dar, wenn der Cannabiskonsum einer Schülerin oder eines Schülers dazu führt, dass sie oder er diesen schulischen Pflichten regelmäßig nicht oder lediglich eingeschränkt nachkommt.

2. Besitz von Cannabis

2.1. Grundsatz Besitzverbot von Cannabis

Aus den durch die im Cannabisgesetz des Bundes vorgenommenen Regelungen verbleibt es im Grundsatz dabei, dass auch der Besitz von Cannabis verboten ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG).

2.2. Ausnahme legaler Besitz von Cannabis

Ausschließlich Volljährige dürfen bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum besitzen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 KCanG).¹ Das bedeutet, dass volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bis zu 25 Gramm Cannabis in der Schule mit sich führen dürfen; auch die Mitnahme von Zigaretten, Tabakspfeifen oder Feinschnitt in die Schule ist nicht verboten.

2.3. Besitz von Cannabis im schulischen Kontext

Zwar ist es rechtlich nicht möglich, durch Bundesgesetz Erlaubtes über die Ausübung des schulischen Hausrechtes (vgl. § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 SchulG) oder durch die Aufnahme eines entsprechenden Verbotes in die Schulordnung (vgl. § 65 Absatz 2 Nummer 25 SchulG) zu verbieten.

Insbesondere aus generalpräventiven Gründen ist es aber angezeigt, dass die Schule auf eine suchtmittelfreie Schule hinwirkt. Der Bildungsund Erziehungsauftrag der Schule umfasst nach § 2 Absatz 6 Nummer 8
SchulG auch, dass die Schule darauf hinzuwirken hat, dass Schülerinnen
und Schüler lernen sollen, insbesondere gesund zu leben. Hieraus lässt
sich der klare Auftrag von Schule ableiten, auch in Bezug auf Suchtmittel
präventiv zu agieren.

Daher wird den Schulen unter anderem nachdrücklich empfohlen, in der Schulordnung oder auf andere geeignete Weise, eine Aussage zu treffen, dass das Mitbringen von Cannabis durch Volljährige im schulischen Kontext als unerwünscht angesehen wird. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten, dass "... das Mitbringen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln nicht erwünscht ist".

¹ Volljährige dürfen bis zu 50 Gramm Cannabis oder bis zu drei lebende Pflanzen an ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort besitzen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KCanG). Die <u>Vorschrift ist damit für den schulischen Bereich nicht relevant</u>; bei einer Klassenfahrt erfolgt am Reiseziel lediglich ein vorübergehendes Verweilen.

3.1. Weitere Verbotstatbestände

Neben weiteren Verboten sind folgende Tathandlungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KCanG gleichfalls untersagt:

- Abgabe oder Weitergabe von Cannabis (Nummer 7);
- Überlassung von Cannabis an Dritte zu deren unmittelbaren Verbrauch (Nummer 8);
- Erwerb oder Entgegennahme von Cannabis (Nummer 12)

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Anbau von Cannabispflanzen auf dem Schulgrundstück zu Lehrzwecken nicht zulässig ist, da Lehrzwecke keine wissenschaftlichen Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 4 KCanG sind, die einen erlaubnispflichtigen Besitz ermöglichen würden.

3.2. Hinweise zur Prävention

Insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZGA) sowie die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) haben Materialien herausgegeben, die sich schwerpunktmäßig mit dem Aspekt der Prävention befassen. Darüber finden Sie Hinweise zur Cannabisprävention im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung

=> (Cannabisprävention | Bildungsportal NRW (schulministerium.nrw).

Ich bitte Sie, die Schulen in geeigneter Form über den Inhalt dieses Erlasses zu informieren und hierbei auch die in Ziffer 2.3. nachdrücklich empfohlene Ergänzung der Schulordnungen zu thematisieren.

Im Auftrag

Oliver Bals

